

Satzung
der Stadt Tönisvorst vom 16.12.2022
über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 9.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert 12 G zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237), in der jeweils geltenden
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2023 betragen die Gebühren

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. des Niersverbandes | 3,77 €/a (= 0,0377 €/m ²) |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 7,71 €/a (= 0,0771 €/m ²) |
| 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 1,67 €/a (= 0,0167 €/m ²) |

b) für sonstige Flächen im Einzugsbereich

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. des Niersverbandes | 0,06 €/a (= 0,0006 €/m ²) |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,13 €/a (= 0,0013 €/m ²) |
| 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,02 €/a (= 0,0002 €/m ²) |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönivorst vom 16.12.2022 über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönivorst vom 01.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönivorst, den 16.12.2022

gez.

Leuchtenberg

Bürgermeister